

Bundesrat

Drucksache 499/10/96

18.07.96

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 4 Nummer 6 und Artikel 5 Nummer 7

1.1 Artikel 4 Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.

Ausgeliefert am 19. JULI 1996 ...

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn maßgebenden Altersgrenze nach § 42 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, §§ 43, 44 und § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles im Sinne von § 31 oder einer Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."

1.2 Artikel 5 Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Soldat vor Erreichen der für ihn maßgebenden Altersgrenze nach § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles im Sinne von § 27 oder einer Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend."

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8; in Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Bleibt ein Ruhestandsbeamter allein wegen langer Zeiten einer Freistellung im Sinne des § 23 Abs. 4 mit dem Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 hinter der Versorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das Ruhegehalt nach den

Absätzen 1 bis 4 gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; in Satz 2 wird die Angabe "Absatz 7 Satz 3" durch die Angabe "Absatz 8 Satz 3" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

2. Zu Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 5 Nummer 10 b (neu):

2.1 Artikel 4 Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. In § 85 Abs. 5 wird die Tabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefaßt:

Bei einer Ruhestandsver- setzung nach § 42 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, §§ 43, 44 und § 46 Abs. 2 des Bun- desbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundert- satz der Min- derung für jedes Jahr	höchstens jedoch
vor dem 1. Januar 1998	0,0	0,0
nach dem 31. Dezember 1997	0,6	1,8
nach dem 31. Dezember 1998	1,2	3,6
nach dem 31. Dezember 1999	1,8	5,4
nach dem 31. Dezember 2000	2,4	7,2
nach dem 31. Dezember 2001	3,0	9,0
nach dem 31. Dezember 2002	3,6	10,8"

2.2 In Artikel 5 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

"11a. § 94 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- "(4) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 26 Abs. 6 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

"Bei einer Ruhestandsver- setzung nach § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr	höchstens jedoch
vor dem 1. Januar 1998	0,0	0,0
nach dem 31. Dezember 1997	0,6	1,8
nach dem 31. Dezember 1998	1,2	3,6
nach dem 31. Dezember 1999	1,8	5,4
nach dem 31. Dezember 2000	2,4	7,2
nach dem 31. Dezember 2001	3,0	9,0
nach dem 31. Dezember 2002	3,6	10,8"

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

Als Folge ist die Inkrafttretensregelung in Artikel 16 § 3 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Begründung:

1. Zu Nummer 1.1 Buchst. a,c: Wie Gesetzesbeschluß
2. Zu Nummer 1.1 Buchst. b:

Die Ausdehnung der Versorgungsabschlagsregelung auf Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist aus fachlicher Sicht insbesondere wegen der gebotenen Gleichbehandlung er-

...

499/10/96

- 6 -

forderlich. Die geltende Regelung benachteiligt diejenigen Beamten, die am längsten, nämlich bis zum Erreichen der Antragsaltersgrenze Dienst leisten, während die zum Teil wesentlich früher ausscheidenden Beamten keinen Abschlag hinnehmen müssen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Finanzpolitisch läßt sich eine unterschiedliche Behandlung ohnehin nicht vertreten, weil die Zahlungsdauer der Versorgungsbezüge bei allen vorzeitigen Ruhestandsversetzungen grundsätzlich zunimmt und damit erhebliche zusätzliche Ausgaben anfallen.

Da der aus finanzmathematischer Sicht notwendige Abschlag bei Frühpensionierungen jedoch in zahlreichen Fällen zu nicht mehr zumutbaren finanziellen Einbußen führen würde, wird für die Verminderung des Ruhegehalts ein Höchstsatz bestimmt.

Ferner wird bestimmt, daß die Abschlagsregelung keine Anwendung findet, wenn der Beamte infolge eines Dienstunfalles oder einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist.

3. Zu Nummer 1.2:

Folgeänderung aus der Änderung zu 1.1 für den Bereich der Soldatenversorgung.

4. Zu Nummer 2:

Folgeänderung aus der Änderung zu 1.